

Satzung der Naturschutzjugend Deutschland (NAJU) Gruppe Langenhagen

Die Gruppe hat gleichberechtigt weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet die Gruppe in dieser Satzung die männliche Schreibweise unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die am 30.09.2017 als Gruppe gegründete Untergliederung des Naturschutzbundes Langenhagen führt den Namen Naturschutzjugend Langenhagen (NAJU-Langenhagen).
- (2) Die Gruppe hat ihren Sitz in Langenhagen.
- (3) Die Gruppe führt den Namen und das Emblem des NAJU-Bundesverbandes mit dem Zusatz Langenhagen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das wichtigste Ziel der Gruppe ist das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an die Natur, um so die Jugendarbeit im Naturschutz zu fördern und Kinder und Jugendliche für den Naturschutz zu begeistern.
- (2) Zweck der Gruppe sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, sowie des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes.
- (3) Diese Ziele werden verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - a) Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt in der freien Landschaft und im Siedlungsraum sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen.

- b) Das Durchführen von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- c) Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Umweltschutz, z.B. durch Veranstaltungen, Exkursionen und Pressearbeit. Das Veranstaltungsprogramm und Entwürfe für Pressemitteilungen oder sonstige Medien für die Öffentlichkeitsarbeit müssen im Vorfeld mit dem Vorstand des NABU-Langenhagen abgestimmt und von diesem genehmigt werden.

§ 3 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck und die Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch ein für die Jugendarbeit des NABU-Langenhagen zur Verfügung gestelltes Budget aufgebracht. Die Verwendung der Mittel muss vor der Ausgabe mit dem Vorstand des NABU-Langenhagen abgestimmt und von diesem genehmigt werden.
- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Jede Tätigkeit in der Gruppe ist ehrenamtlich. Der Vorstand bzw. die Gruppenleitung kann beschließen, dass:
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe oder pauschaliert, soweit steuerlich zulässig, erstattet werden können.
- (4) Die Gruppe erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die
 - a) Mitglieder im NABU-Langenhagen sind.
 - b) zwischen dem 10. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr alt sind.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband und Bundesverband.

§ 5 Organe der Gruppe

- (1) Organe der Gruppe sind
 - a) der Vorstand oder die Gruppenleitung
 - b) die Mitgliederversammlung, die unabhängig von der Gruppenstruktur jährlich stattfindet

§ 6 Vorstand/Gruppenleitung

- (1) Wenn ein Vorstand gewählt wird, besteht dieser aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Schriftführer
- (2) Es kann einen Vorstand geben, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt wird. Wenn kein Vorstand zu Stande kommt, wird eine Gruppenleitung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Gruppenleitung besteht aus zwei bis drei Personen. Der Vorstand bzw. die Gruppenleitung bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bzw. einer neuen Gruppenleitung im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Gruppenleitern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in der NAJU-Langenhagen in einer Person ist unzulässig. Um Gruppenleiter werden zu können, muss als Qualifikation eine Jugendleitercard vorliegen. Jedes Mitglied des Vorstands bzw. der Gruppenleitung muss mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Bei der Wahl eines geschäftsführenden Vorstands kann zusätzlich ein erweiterter Vorstand gewählt werden. Dessen Mitglieder haben lediglich eine beratende Funktion für den geschäftsführenden Vorstand und bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Gruppe im Sinne von § 4.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl des Vorstandes bzw. der Gruppenleitung
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, sofern ein geschäftsführender Vorstand im Amt ist
 - c) Entlastung des Vorstandes, sofern ein geschäftsführender Vorstand im Amt ist
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. von der Gruppenleitung, jährlich einmal einzuberufen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes bzw. der Gruppenleitung statt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (5) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem Beginn des Kalenderjahrs.
- (2) Der Jahresabschluss mit Erläuterung ist in Form einer Einnahmen/Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Die Rechnungslegung ist am Ende des Geschäftsjahres von der Kassenprüfung des NABU-Langenhagen zu prüfen.